

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 19. August 1948

33. Stück

145. Bundesgesetz: Gewerbesteueränderungsgesetz 1948.
 146. Bundesgesetz: Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.
 147. Bundesgesetz: Lastverteilungs-Novelle 1948.
 148. Bundesgesetz: II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle.
 149. Bundesgesetz: Wohnungseigentumsgesetz — WEG.
 150. Bundesgesetz: Abänderung der Mietengesetznovelle 1946.
 151. Bundesgesetz: 1. Novelle zur Abgabenordnung.
 152. Verordnung: Fünfte Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.
 153. Verordnung: Ergänzung und Abänderung von Bestimmungen der österreichischen Postordnung und Postgebührenordnung.

145. Bundesgesetz vom 16. Juni 1948 über Änderungen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer (Gewerbesteueränderungsgesetz 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die einheitlichen Steuermeßbeträge für das Kalenderjahr 1948 und die Folgejahre sind zu zerlegen. Soweit für die Kalenderjahre 1945 bis 1947 Vorschüsse auf die Zerlegungsanteile geleistet wurden, hat es dabei sein Bewenden.

(2) Soweit sich das in den Jahren 1946 und 1947 erzielte Gewerbesteueraufkommen (kassenmäßiger Nettoerfolg) auf Gewerbesteuer-schuldigkeiten für die Kalenderjahre 1943, 1944 und im Geltungsgebiete des Steuerübergangs-gesetzes, St. G. Bl. Nr. 38/1945, auch auf das erste Kalendervierteljahr 1945 bezieht, ist es nach dem gemeindeweisen Aufkommen zu verteilen.

(3) § 7 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form, R. St. Bl. 1943, S. 329, tritt rückwirkend auf den 1. April 1945 außer Kraft.

§ 2. Die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1948 und die Folgejahre ist auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrages nach dem von der Gemeinde für jedes Kalenderjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) zu erheben; § 3 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form, R. St. Bl. 1943, S. 329, findet auf die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1948 und die Folgejahre nicht mehr Anwendung.

§ 3. (1) Übersteigt die Lohnsumme eines lohnsummensteuerpflichtigen Gewerbebetriebes im Kalenderjahr nicht 36.000 S, so werden von ihr 12.000 S abgezogen. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Jahres bestanden, so ermäßigen sich diese Beträge entsprechend.

(2) § 12 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (R. St. Bl. 1943, S. 329) wird aufgehoben.

(3) § 4 der Zweiten Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form, R. St. Bl. 1944, S. 1, wird aufgehoben.

(4) Die Abs. (1), (2) und (3) treten mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

§ 4. Mit Wirkung für die Kalenderjahre ab 1948 ist der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden wieder durchzuführen; hiebei hat die Berechnung des Ausgleichszuschusses in der nachstehenden Weise zu erfolgen:

- a) Der Ausgleichszuschuß, den eine Betriebs-gemeinde an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, beträgt 20 S je Arbeitnehmer.
- b) Übersteigt der Ausgleichszuschuß, den die Betriebsgemeinde nach Buchstabe a je Arbeitnehmer zu zahlen hat, die Hälfte des Betrages an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am Tage der letzten allgemeinen Personen-standsaufnahme in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Be-trieben beschäftigt waren, so ist nur diese Hälfte des Kopfbetrages als Ausgleichs-zuschuß zugrunde zu legen. Für die Berech-nung des Kopfbetrages ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde im vorhergegangenen Kalenderjahr maß-gebend.
- c) Die Wohngemeinde muß ihren Anspruch auf Ausgleichszuschuß bei der Betriebs-gemeinde anmelden. Die Betriebsgemeinde hat zu erklären, ob sie den Anspruch aner-kennt. Die Anmeldung der Wohngemeinde hat bis zum 10. Jänner des Kalenderjahres,

auf das sich der Anspruch bezieht, die Erklärung der Betriebsgemeinde hat bis zum 10. Februar dieses Jahres zu erfolgen. In den Fällen, in denen die Betriebsgemeinde den Anspruch nicht oder nur zum Teil anerkennt oder eine Erklärung nicht abgibt, hat die Wohn-gemeinde den Gewerbesteuerausgleich bei der Landesregierung bis 10. März zu beantragen. Wenn Wohn-gemeinde und Betriebs-gemeinde in verschiedenen Ländern liegen, hat eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der beteiligten Landes-regierungen und einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzendem zu entscheiden. Dies gilt auch bei Beteiligung der Stadt Wien. Bezüglich der Ansprüche für das Kalenderjahr 1948 gelten folgende Fristen: Statt 10. Jänner 1948 31. August 1948, statt 10. Februar 1948 30. September 1948 und statt 10. März 1948 31. Oktober 1948.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner
Figl Zimmermann

146. Bundesgesetz vom 1. Juli 1948 über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Abschnitt 1.

Geltungsbereich.

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Beschäftigung von Kindern mit Dienstleistungen jedweder Art und von Jugendlichen, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen.

(2) Auf die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in privaten Haushalten finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

Begriffsbestimmungen.

§ 2. (1) Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, soweit sie aber das 14. Lebensjahr vor Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres. Als Ablauf des Schuljahres gilt der Zeitpunkt, in dem das Schuljahr nach den für den Ort der Verwendung geltenden Vorschriften endet.

(2) Als eigene Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder [Abs. (1)], die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen. Alle übrigen Kinder gelten als fremde Kinder.

§ 3. Als Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 2, Abs. (1), gelten und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Abschnitt 2.

Begriff der Kinderarbeit.

§ 4. (1) Als Kinderarbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt die entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeder Art.

(2) Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichtes oder der Erziehung erfolgt; ferner nicht die Heranziehung von Kindern zu vereinzelt Dienstleistungen und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer im Haushalte.

Beschränkung der Verwendung und Beschäftigung von Kindern.

§ 5. Kinder dürfen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, zu Arbeiten irgendwelcher Art nicht herangezogen werden.

Verwendung und Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen Schaustellungen.

§ 6. (1) Das Amt der Landesregierung kann die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen sowie bei Filmaufnahmen bewilligen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderes Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichtes vorliegt und die Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Beschäftigung es rechtfertigen; die Verwendung von Kindern in Varietés, Kabaretts, Nachtbars, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie bei Zirkusdarbietungen darf nicht bewilligt werden.

(2) Das Amt der Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, die Bewilligung zur Verwendung von Kindern nach Abs. (1) zu erteilen, wenn es sich um nichterwerbsmäßige Aufführungen handelt.

(3) Das Amt der Landesregierung und im Falle des Abs. (2) die Bezirksverwaltungsbehörden haben vor Erteilung der Bewilligung das Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden

herzustellen, wenn es sich um schulpflichtige Kinder handelt. Wenn es sich um erwerbsmäßige Aufführungen handelt, hat das Amt der Landesregierung auch das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsinspektorat zu hören.

(4) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes schriftlich zustimmt; sofern es sich um erwerbsmäßige Aufführungen handelt, muß die körperliche Eignung des Kindes für die Beschäftigung arztärztlich festgestellt sein. Im Falle der Beschäftigung bei Filmaufnahmen ist die Bewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß Vorkehrungen zum Schutze der Augen getroffen werden und daß das Kind ärztlicher Aufsicht unterstellt wird.

(5) Die Bewilligung kann für eine bestimmte Aufführung oder jeweils für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Soweit es sich um erwerbsmäßige Aufführungen handelt, sind in den Bewilligungsbescheid nähere Bestimmungen über Dauer und Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen und über etwaige Sonn- und Feiertagsarbeit aufzunehmen; diese Bedingungen hat das zuständige Arbeitsinspektorat dem Amt der Landesregierung in der gutachtlichen Äußerung [Abs. (3)] bekanntzugeben.

(6) Das Amt der Landesregierung hat Abschriften seiner Bewilligungsbescheide der nach dem Beschäftigungsort des Kindes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln; wenn es sich um erwerbsmäßige Aufführungen handelt, hat das Amt der Landesregierung eine weitere Bescheidabschrift dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

(7) Für die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen, die von der Schule oder einer Schulbehörde veranstaltet werden, bedarf es einer Bewilligung im Sinne der Bestimmungen der Abs. (1) bis (6) nicht, doch ist auch in diesen Fällen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes erforderlich.

§ 7. (1) Kinder dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie dadurch in ihrer Gesundheit, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in der Sittlichkeit nicht gefährdet, im Besuche der Schule und in der Möglichkeit, dem Schulunterricht mit Nutzen zu folgen, nicht behindert und in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die Beschäftigung von Kindern nach den Bestimmungen des § 6 gelten folgende weitere Beschränkungen:

- a) Die Kinder dürfen nur in der Zeit zwischen acht und zweiundzwanzig Uhr und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden; in diesen Grenzen muß auch die

für den Weg zur und von der Arbeitsstätte aufzuwendende Zeit liegen.

- b) Nach dem Vormittagsunterricht ist eine mindest zweistündige, nach dem Nachmittagsunterricht eine mindest einstündige ununterbrochene arbeitsfreie Zeit zu gewähren; in diese Freizeiten sind die Zeiten, die zur Zurücklegung des Weges zu und von der Schule erforderlich sind, nicht einzurechnen.
- c) Während der Schullferien sind die Kinder von jeder Beschäftigung freizuhalten.

Lohnschutz.

§ 8. (1) Insoweit das Entgelt für die Arbeit fremder Kinder in Geldlohn besteht, dürfen in Anrechnung auf diesen Geldlohn nur Wohnung, Kleidung und Lebensmittel zugewendet werden. Der hierbei angerechnete Preis darf die Beschaffungskosten nicht übersteigen.

(2) Die Verabreichung von geistigen Getränken und von Tabak an Kinder als Entgelt für ihre Arbeit ist untersagt. Gebrannte geistige Getränke und Tabak dürfen Kindern während oder anlässlich der Arbeit nicht verabreicht werden.

Aufsicht.

§ 9. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Verwendung von Kindern obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten (Arbeitsinspektoren für Jugendschutz, Frauen- und Kinderarbeit), den Gemeindebehörden und den Schulleitungen.

(2) Die Lehrer an öffentlichen Schulen, an Schulen mit den Rechten öffentlicher Lehranstalten und an privaten Schulen, die Ärzte und die Organe der privaten Jugendfürsorge sowie aller Körperschaften, in deren Aufgabengebiet Angelegenheiten der Jugendfürsorge fallen, sind verpflichtet, Wahrnehmungen über die Verletzung von Vorschriften über die Kinderarbeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde sind sie verpflichtet, Auskünfte über die Kinderarbeit im allgemeinen und über besondere Fälle der Verwendung von Kindern zu erteilen.

(3) Gelangt die Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis von Mißständen, so hat sie entsprechende Abhilfe zu treffen. Unbeschadet der Bestimmungen des § 30 ist einem Dienstgeber, dem eine Bewilligung zur Verwendung von Kindern gemäß § 6 erteilt wurde, durch die bewilligende Behörde die weitere Verwendung der Kinder zu verbieten, wenn der Dienstgeber keine Gewähr bietet, daß die Bedingungen des Bewilligungsbescheides und die Vorschriften des § 7 eingehalten werden.

Abschnitt 3.

Schutzvorschriften für Jugendliche.

Arbeitszeit.

§ 10. (1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Einrechnung der Ruhepausen (§ 15). Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Werden Jugendliche von mehreren Dienstgebern beschäftigt, so darf die Gesamtdauer der einzelnen Beschäftigungen zusammengerechnet die in den folgenden Bestimmungen vorgesehene Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(3) Im Falle des Abs. (2) ist der Jugendliche verpflichtet, jedem seiner Dienstgeber mitzuteilen, in welchem Ausmaß er jeweils in den einzelnen Betrieben beschäftigt ist.

§ 11. (1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Wochenarbeitszeit vierundvierzig Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Bestimmung des Abs. (1) über die Begrenzung der Wochenarbeitszeit kann durch Kollektivvertrag abgeändert werden, wenn die Arbeitsleistung der Jugendlichen mit jener der männlichen Arbeiter oder Angestellten derart zusammenhängt, daß die Beobachtung dieser Bestimmung entweder eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter oder Angestellten zur Folge hätte oder die Verwendung der Jugendlichen in Frage stellen würde.

(3) Durch Kollektivvertrag kann die Wochenarbeitszeit auf die Werktage, abweichend von der Bestimmung des Abs. (1) über die tägliche Arbeitszeit, aufgeteilt werden, doch darf die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht übersteigen.

(4) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren. Für die Unterrichtszeit ist der Lohn (Lehrlingsentschädigung) weiterzuzahlen.

(5) Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule, zu deren Besuch der Jugendliche gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen.

§ 12. (1) Werden Jugendliche zu Vor- und Abschlußarbeiten herangezogen, so ist die auf diese Arbeiten entfallende Zeit grundsätzlich durch frühere Beendigung, beziehungsweise späteren Beginn der eigentlichen Betriebsarbeit entsprechend auszugleichen; der Ausgleich ist tunlichst in der gleichen, spätestens jedoch in der folgenden Kalenderwoche durchzuführen.

(2) Wenn zwingende betriebliche Gründe es erfordern, darf zwecks Durchführung von Vor- und Abschlußarbeiten die nach § 11 zulässige Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über 16 Jahre um eine halbe Stunde täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:

a) bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen;

b) bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt;

c) bei Arbeiten zur abschließenden Kundenbedienung einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumarbeiten.

(3) Die Dauer der Mehrarbeitsleistung nach Abs. (2) darf insgesamt drei Stunden in der Woche nicht überschreiten und dadurch die Gesamt Wochenarbeitszeit nicht über siebenundvierzig Stunden hinaus verlängert werden.

(4) Das Arbeitsinspektorat bestimmt in Zweifelsfällen, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten und ob die Voraussetzungen des Abs. (2) vorliegen. Hinsichtlich der Berufung gegen den Bescheid des Arbeitsinspektorates gilt die Bestimmung des § 12, Abs. (2), des Arbeitsinspektionsgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 194.

§ 13. (1) Bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, kann das Arbeitsinspektorat für Jugendliche über 16 Jahre eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit bis zu achtundvierzig Stunden zulassen, wenn

a) die Verwendung der Jugendlichen zu diesen Arbeiten während der gesamten Schichtdauer im Betriebe im Interesse des ungestörten Fortganges des Betriebes unbedingt erforderlich ist und

b) durch ärztliche Untersuchung festgestellt ist, daß der Jugendliche zu der erhöhten Arbeitsleistung körperlich geeignet ist.

(2) Die ärztliche Untersuchung nach Abs. (1), lit. b, kann durch einen Amts-, Arbeitsinspektions-, Betriebs- oder Kassenarzt durchgeführt werden.

§ 14. (1) Als Mehrarbeit gilt jede Arbeitsleistung, die über vierundvierzig Stunden in der Arbeitswoche hinausgeht.

(2) Für Mehrarbeit gebührt dem Jugendlichen ein Mehrarbeitszuschlag. Er beträgt fünfzig vom Hundert des auf die Zeit der Mehrarbeitsleistung entfallenden Normallohnes (Lehrlingsentschädigung), sofern nicht durch Kollektivvertrag etwas anderes vereinbart ist.

Ruhepausen und Ruhezeiten.

§ 15. (1) Den Jugendlichen muß nach einer Dauer der Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.

(2) Beträgt die Arbeitszeit der Jugendlichen an einem Tag nicht mehr als fünf Stunden, kann die Ruhepause entfallen.

(3) Das Arbeitsinspektorat kann für Betriebe oder Betriebsteile oder für bestimmte Arbeiten über die Vorschriften des Abs. (1) hinausgehende Ruhepausen anordnen, wenn die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Arbeit auf die Gesundheit der Jugendlichen dies erfordert.

(4) Während der Ruhepausen darf den Jugendlichen keinerlei Arbeit gestattet werden, sie dürfen auch nicht zur Arbeitsbereitschaft verpflichtet werden. Für den Aufenthalt während der Ruhepausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf nur gestattet werden, wenn dadurch die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

§ 16. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

Nachtruhe.

§ 17. (1) Jugendliche dürfen in der Nachtzeit von zwanzig bis sechs Uhr nicht beschäftigt werden.

(2) Im Gast- und Schankgewerbe dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre bis zweiundzwanzig Uhr beschäftigt werden.

(3) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre im wöchentlichen Wechsel bis zweiundzwanzig Uhr beschäftigt werden.

(4) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, sonstigen Aufführungen und bei Filmaufnahmen dürfen Jugendliche, soweit diese Arbeiten nach § 23 erlaubt sind, bis zweiundzwanzig Uhr beschäftigt werden. Wenn es sich um erwerbsmäßige Aufführungen handelt, ist die Bewilligung des Arbeitsinspektorates vorher einzuholen; das Arbeitsinspektorat hat vor Erteilung der Bewilligung das Einvernehmen mit der nach dem Ort der Beschäftigung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde herzustellen. Das Arbeitsinspektorat kann die Beschäftigung Jugendlicher unter sechzehn Jahren nach zwanzig Uhr untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(5) In Betrieben zur Erzeugung von Backwaren gelten hinsichtlich der Nachtruhe die Bestimmungen des Bäckereiarbeitergesetzes, St. G. Bl. Nr. 217/1919.

Sonn- und Feiertagsruhe.

§ 18. (1) An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen (§ 1 des Feiertagsruhegesetzes vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 116, in der jeweils geltenden Fassung) dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Das Verbot des Abs. (1) gilt nicht:

a) im Gast- und Schankgewerbe, in Krankenpflegeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, sonstigen Aufführungen und für Arbeiten auf Sport- und Spielplätzen;

b) in den Fällen, in denen das Arbeitsinspektorat eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit der Jugendlichen nach § 13, Abs. (1), bewilligt hat.

(3) In den Fällen des Abs. (2) muß jeder zweite Sonntag arbeitsfrei bleiben.

(4) In Betrieben, auf die das Feiertagsruhegesetz Anwendung findet, gelten für die Bezahlung der Feiertage und der an Feiertagen geleisteten Arbeit, soweit sie nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften zugelassen ist, die Vorschriften des Feiertagsruhegesetzes.

Wochenfreizeit.

§ 19. (1) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit in der Dauer von dreiundvierzig Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat; diese Wochenfreizeit soll nach Möglichkeit spätestens um vierzehn Uhr am Samstag beginnen.

(2) Die Vorschrift des Abs. (1) gilt nicht, soweit die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen auf Grund der Vorschriften des § 18 zugelassen ist, doch muß in den Fällen des § 18, Abs. (2), lit. a, den Jugendlichen in der der Sonntagsarbeit folgenden Arbeitswoche eine ununterbrochene dreiundvierzigstündige Freizeit gewährt werden.

Ausnahmen.

§ 20. Auf vorübergehende Arbeiten, die bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen, finden für Jugendliche über sechzehn Jahre die Vorschriften des § 11 über die regelmäßige Arbeitszeit und der §§ 15 bis 19 über die Gewährung von Ruhepausen und Ruhezeiten, über die Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe und über die Wochenfreizeit keine Anwendung; der Betriebsinhaber hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Verbot der Akkordarbeit.

§ 21. Jugendliche unter sechzehn Jahren sowie Lehrlinge unter achtzehn Jahren dürfen zu Arbeiten im Akkord-, Stück- oder Gedinglohn nicht herangezogen werden. Dieses Verbot gilt nicht für Jugendliche, die als Heimarbeiter beschäftigt werden.

Disziplinarmaßnahmen.

§ 22. (1) Dienstgebern ist gegenüber Lehrlingen eine körperliche Züchtigung jedweder Art untersagt.

(2) Geldstrafen dürfen als Disziplinarmaßnahmen über Jugendliche nicht verhängt werden, es sei denn, daß solche Disziplinarmaßnahmen in der Arbeitsordnung (Dienstordnung nach § 200 des Allgemeinen Berggesetzes) vorgesehen sind.

Gesundheits- und Sittlichkeitschutz.

§ 23. (1) Bei Verwendung Jugendlicher ist auf ihre Körperkräfte entsprechend Rücksicht zu nehmen; der Betriebsinhaber oder dessen Beauftragte sind verpflichtet, jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht der beschäftigten Jugendlichen geboten sind.

(2) Jugendliche dürfen in den im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführten Betrieben, beziehungsweise zu den dort angeführten Arbeiten nicht verwendet werden. Durch Verordnung kann das im Anhang enthaltene Verzeichnis der für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten abgeändert und ergänzt werden; es kann die Beschäftigung Jugendlicher auch für andere Arten von Betrieben oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(3) Unabhängig von den Vorschriften des Abs. (2) kann das Arbeitsinspektorat in einzelnen Fällen die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(4) Vorschriften über das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung von Jugendlichen in geltenden Verordnungen, die auf Grund der Gewerbeordnung erlassen wurden, werden durch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 24. (1) Bei Dienstantritt sind die Jugendlichen vom Betriebsinhaber oder von dessen Beauftragten auf die im Betrieb bestehenden besonderen Unfallgefahren aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen.

(2) Der Betriebsinhaber oder dessen Beauftragte haben die Jugendlichen vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen, zu Arbeiten mit Gasen, Chemikalien oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen oder zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung zu unterweisen.

(3) Die Unterweisungen nach Abs. (1) und (2), denen vom Betriebsinhaber oder von dessen Beauftragten ein Mitglied des Betriebsrates (Vertrauensmänner) beizuziehen ist, sind in nach den Verhältnissen des Betriebes entsprechend angemessenen Zeiträumen zu wiederholen.

§ 25. (1) Zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes sind die Jugendlichen halbjährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß Jugendliche in bestimmten Betrieben oder zu bestimmten Arbeiten nur verwendet werden dürfen, wenn auf Grund einer ärztlichen Untersuchung die Eignung der Jugendlichen zu den betreffenden Arbeiten festgestellt ist.

Abschnitt 4.

Verzeichnis der Jugendlichen.

§ 26. (1) In jedem Betrieb, in dem mehr als fünf Jugendliche beschäftigt werden, ist ein Verzeichnis der Jugendlichen zu führen. Das Verzeichnis hat zu enthalten:

- a) Familiennamen und Vornamen sowie Wohnort der Jugendlichen,
- b) Tag und Jahr der Geburt,
- c) Tag des Eintrittes in den Betrieb,
- d) Art der Beschäftigung,
- e) die Zeit, während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde,
- f) Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen.

(2) Das Verzeichnis ist jeweils richtigzustellen. Bei Neuanlage des Verzeichnisses sind die vorher geführten Verzeichnisse bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Den Organen der Betriebsvertretung ist auf Verlangen Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

Aushänge.

§ 27. (1) Der Betriebsinhaber, der mehr als fünf Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Bundesgesetzes im Betrieb an geeigneter, für die Dienstnehmer zugänglicher Stelle auszulegen.

(2) In Betrieben mit mehr als fünf beschäftigten Jugendlichen, in denen keine Arbeitsordnung im Sinne des § 21 des Kollektivvertragsgesetzes vom 26. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 76 (Dienstordnung nach § 200 des Allgemeinen Berggesetzes) zu erlassen ist, ist ein Aushang über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Ruhepausen der Jugendlichen an sichtbarer Stelle anzubringen.

Abschnitt 5.

Anhörung der Jugendschutzstellen.

§ 28. Die Arbeitsinspektorate sowie die Ämter der Landesregierungen und die Bezirksverwaltungsbehörden haben vor Bewilligung von Ausnahmen und vor Erlassung von Verfügungen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die

Jugendschutzstelle der zuständigen Arbeiterkammer und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber zu hören.

Behördenzuständigkeit.

§ 29. Die Aufgaben und Befugnisse, die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes den Arbeitsinspektoraten zukommen, haben in Betrieben, die vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion nach dem Arbeitsinspektionsgesetz vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 194, ausgenommen sind, die zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden auszuüben.

Strafbestimmungen.

§ 30. Wer den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nach anderen Gesetzen nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde (Revierbergamt) mit Geld bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Verbot der Beschäftigung Jugendlicher.

§ 31. (1) Betriebsinhabern, die wiederholt wegen Übertretungen nach § 30 bestraft wurden, kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Revierbergamt) auf Antrag des Arbeitsinspektorates oder der zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörde die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder dauernd untersagen.

(2) Außer in den im Abs. (1) bezeichneten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Revierbergamt), nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, Betriebsinhabern die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder dauernd verbieten, wenn sie sich grober Pflichtverletzungen gegen die bei ihnen beschäftigten Jugendlichen schuldig gemacht haben oder gegen sie Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung Jugendlicher ungeeignet erscheinen lassen.

Urlaub der Jugendlichen.

§ 32. Der Anspruch der Jugendlichen auf Urlaub in der Dauer von vierundzwanzig Werktagen richtet sich nach den für sie jeweils geltenden Urlaubsvorschriften.

Artikel II.

Abänderung und Außerkraftsetzung von Vorschriften.

§ 33. (1) In den geltenden Rechtsvorschriften ist der Ausdruck „Erziehungsbeihilfe“ durch den Ausdruck „Lehrlingsentschädigung“ zu ersetzen.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten nachstehende Vorschriften außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 437 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 129/1938).

2. Die Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1777 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 4/1939).

3. Die Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben vom 20. Jänner 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 97 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 153/1939).

4. Die Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung) vom 23. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1961 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 1003/1939), in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1246, soweit sie Jugendliche betrifft.

5. Das Bundesgesetz über die Regelung der Arbeit der Kinder und Jugendlichen mit Ausschluß der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, B. G. Bl. Nr. 298/1935.

6. Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern über die Ausstellung der Arbeitskarten für Kinder, B. G. Bl. Nr. 356/1935.

7. Der Abs. (5) des § 2 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz), St. G. Bl. Nr. 116/1945.

8. Die §§ 2 und 3, 5, 6 und 8 der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeits-einsatz zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (R. A. Bl. I S. 164).

Wirksamkeit und Vollziehung.

§ 34. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten einen Monat nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehen, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Renner	
Figl	Maisel	Kolb

Anhang

Verzeichnis
der gemäß § 23, Abs. (2), für Jugendliche ver-
botenen Betriebe und Arbeiten.

I. Verbotene Betriebe.

Varietés,
Kabarettts,
Nachbars,
Tanzlokale und ähnliche Unternehmungen,
Zirkusdarbietungen,
Lichtspielunternehmungen.

In Lichtspielunternehmungen ist die Beschäftigung Jugendlicher bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, in den übrigen Betrieben die Beschäftigung männlicher Jugendlicher bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und weiblicher Jugendlicher ohne Unterschied des Alters verboten, soweit es sich um Arbeiten handelt, die für das Leben, die Gesundheit oder Sittlichkeit des Jugendlichen gefährlich sind.

II. Verbotene Arbeiten.

1. Ambulanter Handel:

Männliche Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters dürfen nicht verwendet werden:

im Hausierhandel,
zum Feilbieten von Erzeugnissen der heimischen Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen,
in Wandergewerben,
im Marktfahrgewerbe,
im Straßenhandel und
zu ständiger Beschäftigung bei offenen Verkaufsständen.

2. Kolportage:

Der gewerbsmäßige Vertrieb oder die gegen Entlohnung durchgeführte Verteilung von Druckwerken auf der Straße und an öffentlichen Orten.

3. Starkstromwartung:

Selbständige Bedienung oder Wartung von Starkstromanlagen.

4. Kältemaschinenwartung:

Selbständige Bedienung oder Wartung von Kältemaschinenanlagen.

5. Schieß- und Sprengmittel-
erzeugung:

Arbeiten bei der Erzeugung oder Verarbeitung von Schieß- oder Sprengmitteln.

6. Druckluftarbeiten:

Arbeiten in Räumen, in denen der innere Luftdruck den äußeren Luftdruck um mindestens 0,1 kg/cm² übersteigt.

7. Arbeiten mit Thomasmehl:

Vorzerkleinern, Mahlen, Einfüllen, Lagern, Laden und Reinigen der Räume, in denen diese Arbeiten vorgenommen werden.

8. Holzschälarbeiten:

Das Schälen von Holz mit Ausnahme kurzzeitiger leichter Arbeiten.

9. Ziegelerzeugung:

Arbeiten beim Abraum, bei der Rohmaterialgewinnung, beim Schlagen bei der Handformung, beim Beschicken und Abnehmen an Strangpressen, Arbeiten am und im Ofen jeder Art.

10. Haarhuterzeugung:

Die Manipulation mit quecksilbergebeiztem Rohmaterial sowie Arbeiten zur Erzeugung von Stumpen aus solchem Material.

Erlaubt ist die Beschäftigung von Jugendlichen, die in einem Lehrverhältnis stehen, mit allen Arbeiten, mit Ausnahme jener in der Beizerei und Haarschneiderei. Die letztgenannten Arbeiten dürfen von den in einem Lehrverhältnis stehenden Jugendlichen nur im letzten Halbjahr der Lehrzeit verrichtet werden; die Beschäftigung der jugendlichen Lehrlinge mit diesen Arbeiten darf jedoch keine dauernde sein, sondern muß nach den Erfordernissen des Ausbildungsganges mit anderen Tätigkeiten in entsprechenden Zeitabschnitten wechseln.

11. Zyanalkalien-Härtereien:

Arbeiten in Zyanalkalien-Härtereiabteilungen; erlaubt ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen.

12. Erzeugung, Bearbeitung oder Veredelung von Glas oder Glaswaren:

Arbeiten in Räumen, in denen Rohstoffe zur Glasbereitung oder Abfälle von Glas oder Schamotte zerkleinert werden, auch dann, wenn diese Arbeiten im Freien ausgeführt werden.

Beschäftigung am Sandstrahl- und Freistrahle-gebläse.

Kröseln, Arbeiten am Absprenggrad und in Räumen, in denen Rohstoffe für die Glasbereitung gemischt oder Glaswaren trocken geschliffen werden; erlaubt ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, durch insgesamt vier Wochen.

Arbeiten in Hafen- und Steinstuben; erlaubt ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen.

Ätzarbeiten; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr mit dem Eichen und Bezeichnen von Glasgefäßen oder Glasgegenständen, in der Instrumentenindustrie auch die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, mit dem Ätzen von Glasinstrumenten.

Nasses Roh- und Rauhschleifen und schwere Vorreißarbeiten für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher, wenn die Glaswaren von vollkommen selbsttätigen Maschinen geschliffen werden.

Malen mit bleihaltigen Farben für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters; erlaubt ist die Beschäftigung von Jugendlichen, wenn die Farben mit Pinseln oder Gummistempeln aufgetragen werden.

Waschen von Schleifsand für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters.

Anfangen und Mundblasen vor dem Schmelzofen und Fertigblasen von Glasgegenständen an Halb- oder Dreiviertelautomaten für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Arbeiten an Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streck- und Biegeöfen für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters.

147. Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, betreffend Änderungen des Lastverteilungsgesetzes (Lastverteilungs-Novelle 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 6. März 1946, B. G. Bl. Nr. 83, über Maßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (Lastverteilungsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

a) § 2, Abs. (2), hat zu lauten:

„Der Bundeslastverteiler ist ein Organ des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung.“

b) § 2, Abs. (3), entfällt.

c) § 3, Abs. (1), hat zu lauten:

„Dem Bundeslastverteiler obliegt es, soweit dies zur Sicherung der gefährdeten Elektrizitätsversorgung erforderlich ist:

- a) den Bundesländern Landesverbrauchskontingente vorzuschreiben, bei deren Ermittlung die Verhältnisse in den Bundesländern zu berücksichtigen sind;
- b) die Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit zu regeln, insbesondere Stromverbraucher vorübergehend vom Strombezug auszuschließen oder in der Stromabnahme zu beschränken. Er kann erforderlichenfalls Stromverbraucher mit einem Monatsverbrauch von mehr als 5000 kWh aus dem Landesverbrauchskontingent ausscheiden und ihren Verbrauch einer gesonderten Regelung unterziehen;
- c) den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Besitzern von Eigenanlagen zur Stromerzeugung Anweisungen zu geben, welche sich zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie als unbedingt notwendig erweisen, soweit dadurch bestehende wasserrechtliche Verpflichtungen oder gleichgeartete Rechte nicht berührt werden.“

d) Einzufügen ist:

„§ 3 a. Für die entgegen den Stromverbrauch-Beschränkungsmaßnahmen unzulässigerweise mehrverbrauchte elektrische Energie sind durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen von den Stromverbrauchern Mehrgebühren einzuhoben. Die Höhe der Mehrgebühren wird durch Verordnung festgesetzt. Sie darf 2 S je kWh nicht übersteigen. Die Hälfte der eingehobenen Mehrgebühren verbleibt den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, während der Rest an das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung abzuführen und zur Deckung der Kosten der Lastverteilung zu verwenden ist.“

e) § 4 hat zu lauten:

„Die Landeshauptmänner (der Bürgermeister der Stadt Wien) bestellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung Landeslastverteiler. Die Abberufung der Landeslastverteiler erfolgt in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung.“

f) § 5, Abs. (2), hat zu lauten:

„Den Landeslastverteilern stehen in bezug auf die Landesverbrauchskontingente in ihrem Tätigkeitsbereich sinngemäß die Befugnisse zu, wie sie dem Bundeslastverteiler für das Gebiet der Republik Österreich zukommen. Sie sind dabei berechtigt, Verbrauchergruppen oder Einzelverbraucher vorübergehend vom Strombezug auszuschließen oder in der Stromabnahme zu beschränken. Im übrigen sind sie an die Weisungen des Bundeslastverteilers gebunden und zur fortlaufenden Berichterstattung an den Bundeslastverteiler über alle Fragen der Elektrizitätsversorgung, der Energieerzeugung und der Lastverteilung in ihrem Tätigkeitsbereich verpflichtet.“

g) Einzufügen ist:

§ 5, Abs. (3). „Die Verteilung des Landesverbrauchskontingentes gemäß § 3, Abs. (1), lit. a, fällt in die Zuständigkeit des Landeslastverteilers, der an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden ist, sofern sich nicht aus der Stromlage ergibt, daß eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Regelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des Landesverbrauchskontingentes führen wird. Wird das Landesverbrauchskontingent überschritten, so kann der Bundeslastverteiler die nötigen Anordnungen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen.“

h) Einzufügen ist:

§ 5, Abs. (4). „Unausgenützte, nicht speicherbare Energieüberschüsse fließen, solange sie der Bundeslastverteiler nicht einer anderen Verwendung zuführt, dem Landesverbrauchskontingent zu.“

i) § 5, Abs. (3), bleibt unverändert, wird jedoch § 5, Abs. (5).

j) § 8 hat zu lauten:

„Nähere Vorschriften über die Grundsätze der Regelung der Landesverbrauchskontingente [§ 3, Abs. (1), lit. a], ferner der Regelung nach dem Grade der Dringlichkeit [§ 3, Abs. (1), lit. b], des Ausschlusses vom Strombezug und der Beschränkung der Stromabnahme [§ 3, Abs. (1), lit. b] und der Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung in den wichtigsten Fällen [§ 3, Abs. (1), lit. c] können durch Verordnung erlassen werden.“

k) § 9, Abs. (1), hat zu lauten:

„Soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist, ist jedermann, insbesondere auch jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen und jeder Stromabnehmer zur Auskunftserteilung an den Bundeslastverteiler und — in deren Tätigkeitsbereich — an die Landeslastverteiler sowie an die Organe dieser Lastverteiler verpflichtet.“

l) § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Kosten des Bundeslastverteilers trägt die Verbundgesellschaft, die Kosten des Landeslastverteilers die betreffende Landesgesellschaft, insoweit die hierfür bestimmten Eingänge aus Mehrgebühren zur Bedeckung nicht ausreichen.

(2) Nähere Vorschriften hierüber können durch Verordnung erlassen werden.“

m) § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen und Verfügungen auf Grund dieses Bundesgesetzes werden auf Antrag des Bundeslastverteilers oder des zuständigen Landeslastverteilers als Verwaltungsübertretungen von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 30.000 S bestraft.

(2) Hat der Täter schuldhaft durch die Zuwiderhandlung die Stromversorgung einer Gemeinde, eines Stadtbezirkes oder einer lebenswichtigen oder für den Aufbau der Wirtschaft bedeutenden Unternehmung oder Institution fühlbar geschädigt oder ernstlich gefährdet, so macht er sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 50.000 S bestraft.

(3) Die fristgerechte Bezahlung einer Mehrgebühr (§ 3 a) schließt eine Bestrafung gemäß § 12, Abs. (1) oder (2), aus.“

n) § 14, Abs. (2), hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1949 außer Kraft.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, welches hinsichtlich der Bestimmung des § 3 a am 1. Jänner 1948, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Juli 1948 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Migsch

148. Bundesgesetz vom 8. Juli 1948, womit das Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, B. G. Bl. Nr. 146/1947, abgeändert wird (II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, B. G. Bl. Nr. 146/1947, wird abgeändert wie folgt:

1. An die Stelle der §§ 3 bis 7 treten nachstehende Bestimmungen:

„Zuwiderhandlungen gegen die Verteilungsordnung.

§ 3. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich, sofern die Tat nicht nach Abs. (3) und (5) von den Gerichten zu ahnden ist, schuldig,

a) wer Bedarfsgegenstände, soweit sie nur gegen Marken, Bezugscheine oder ähnliche Ausweise oder deren Abschnitte abgegeben werden dürfen, ohne diese Ausweise überläßt oder erwirbt oder sich widerrechtlich aneignet,

b) wer für Zwecke der öffentlichen Bewirtschaffung auf Grund bestehender Vorschriften beschlagnahmte oder durch sonstige behördliche Verfügung oder auch durch allgemeine Vorschriften dem freien Verkehr entzogene, nicht unter lit. a fallende Bedarfsgegenstände vorschriftswidrig überläßt oder erwirbt oder sich widerrechtlich aneignet,

- c) wer Ausweise der unter lit. a angeführten Art in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes einem anderen überläßt oder wer, auch ohne in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes zu handeln, solche Ausweise entgeltlich überläßt oder erwirbt,
- d) wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes Ausweise der unter lit. a angeführten Art entgegennimmt, ohne dafür die entsprechende Warenmenge zu liefern.

(2) Diese Verwaltungsübertretung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, auch wenn es beim Versuch geblieben ist, mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 S geahndet. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Die Tat wird vom Gericht als Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft,

- a) wenn der Wert der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung unmittelbar oder mittelbar bezieht, 3000 S übersteigt,
- b) wenn die Tat zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung begründet,
- c) wenn sich der Täter auch einer nach diesem Gesetz gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art schuldig gemacht hat.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.

(4) Ebenso wird vom Gericht wegen Übertretung bestraft, wer einen Ausweis der unter Abs. (1), lit. a, angeführten Art durch unwahre Angaben erschleicht, nachmacht, verfälscht, sich widerrechtlich aneignet oder diesen Ausweis vorsätzlich verwendet.

(5) Die Tat wird als Vergehen mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn der Täter in den Fällen des Abs. (3), lit. a, und des Abs. (4) bereits einmal wegen Verbrechens nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz oder zweimal wegen strafbarer Handlungen, deren er sich in den letzten zwei Jahren vor Begehung der neuen Tat schuldig gemacht hat und die nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz Vergehen oder Übertretungen begründet haben, vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.

Schleichhandel.

§ 4. (1) Einem Vergehens macht sich schuldig, wer unbefugt mit Bedarfsgegenständen unter Zuwiderhandlung gegen die Verteilungsordnung (§ 3) oder wer mit Ausweisen der im § 3, Abs. (1), lit. a, bezeichneten Art gewerbsmäßig Handel treibt.

(2) Dieses Vergehen wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.

(3) Die Tat ist ein Verbrechen,

- a) wenn der Täter nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz bereits einmal wegen Verbrechens oder zweimal wegen Vergehen, deren er sich in den letzten zwei Jahren vor Begehung der neuen Tat schuldig gemacht hat, verurteilt worden ist,
- b) wenn durch die Tat die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst werden konnte.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, sofern nicht wegen der im § 10, Abs. (2) und (3), angeführten Erschwerungs-umstände die dort festgesetzten strengeren Strafen anzuwenden sind.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 500.000 S verhängt werden.

(4) Wenn der Täter die Mittel zu seinem Lebensunterhalt zum überwiegenden Teil aus dem Ertrage des Schleichhandels bezieht, kann das Gericht seine Unterbringung in einem Arbeitshaus anordnen.

Mißbräuchliche Verwendung von Bedarfsgegenständen.

§ 5. (1) Einem Verwaltungsübertretung macht sich, sofern die Tat nicht nach Abs. (3) vom Gericht zu ahnden ist, schuldig,

- a) wer Bedarfsgegenstände, die ihm zur Ausübung seines Gewerbes oder Berufes zugewiesen worden sind, vorschriftswidrig oder unter Verletzung von Verpflichtungen verwendet, die ihm bei der Zuweisung auferlegt worden sind,
- b) wer unbefugt Bedarfsgegenstände dem eigenen Betriebe entnimmt.

(2) Diese Verwaltungsübertretung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, auch wenn es beim Versuch geblieben ist, mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 S geahndet. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Die Tat wird vom Gericht als Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft,

- a) wenn der Wert der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, 3000 S übersteigt,
- b) wenn der Täter bereits einmal wegen Verbrechens nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz oder zweimal wegen strafbarer Handlungen, deren er sich in den letzten zwei

Jahren vor Begehung der neuen Tat schuldig gemacht hat und die nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz Vergehen oder Übertretungen begründet haben, vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,

- c) wenn sich der Täter auch einer nach diesem Gesetz gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art schuldig gemacht hat.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.

(4) Ebenso wird vom Gericht wegen Übertretung bestraft,

- a) wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes die Verabfolgung von Bedarfsgegenständen an den Verbraucher ungerechtfertigt verweigert,
- b) wer Bedarfsgegenstände auf eine Art vergeudet, die geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen.

Nichterfüllung einer Anmelde- oder Ablieferungspflicht.

§ 6. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich, sofern die Tat nicht nach Abs. (2) vom Gericht zu ahnden ist, schuldig, wer die ihm durch allgemeine Vorschriften oder besonderen Auftrag der zuständigen Stelle auferlegte Pflicht, Bedarfsgegenstände anzumelden oder eine bestimmte Menge von Bedarfsgegenständen abzuliefern, nicht rechtzeitig oder nicht vollkommen erfüllt; insbesondere auch dadurch, daß er Bedarfsgegenstände minderwertiger oder sonst nicht entsprechender Beschaffenheit abgeliefert. Diese Verwaltungsübertretung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Arrest von drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 20.000 S bestraft; bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Hat der Täter seine Ablieferungspflicht vorsätzlich nicht erfüllt, so ist bei Bemessung einer Geldstrafe namentlich der Wert der nicht abgelieferten Bedarfsgegenstände und ein vom Täter erwarteter Vorteil zu berücksichtigen.

(2) Die Tat wird, wenn sie vorsätzlich begangen worden ist, vom Gericht als Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft,

- a) wenn der Täter bereits einmal wegen Verbrechens nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz oder zweimal wegen strafbarer Handlungen, deren er sich in den letzten zwei Jahren vor Begehung der neuen Tat schuldig gemacht hat und die nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz Vergehen oder Übertretungen begründet haben, vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,

- b) wenn sich der Täter auch einer nach diesem Gesetz gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art schuldig gemacht hat.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.

Preisüberschreitungen und andere Umtriebe.

§ 7. (1) Einer Preisüberschreitung macht sich schuldig, wer für einen Bedarfsgegenstand ein offenbar übermäßiges Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen läßt oder wer ein solches Entgelt anbietet, gewährt oder verspricht.

(2) Als Entgelt ist die Summe aller Vermögensvorteile anzusehen, die aus Anlaß der Veräußerung des Bedarfsgegenstandes gewährt werden oder gewährt werden sollen.

(3) Als offenbar übermäßig ist ein Entgelt anzusehen, das den von der zuständigen Stelle für Bedarfsgegenstände der in Betracht kommenden Art amtlich festgesetzten Preis überschreitet oder den nach den einschlägigen amtlichen Vorschriften über die Preiserstellung sich ergebenden Preis erheblich übersteigt; besteht ein solcher Preis im einzelnen Falle nicht, so gilt als offenbar übermäßig ein Entgelt, das den für Bedarfsgegenstände der gleichen Art und Beschaffenheit am Orte des Verkaufes im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Preis erheblich überschreitet.

(4) Unter unzulässigem Entgelt ist der Unterschied zwischen dem Entgelt und dem zulässigen Preis zu verstehen.

(5) Ist der Betrag des Entgeltes oder des unzulässigen Entgeltes für die Beurteilung der Tat maßgebend, so ist bei wiederholten Preisüberschreitungen die Summe der Entgelte (unzulässigen Entgelte) zugrunde zu legen.

§ 7 a. (1) Die Preisüberschreitung (§ 7) begründet eine Verwaltungsübertretung, sofern sie nicht nach Abs. (2) oder (3) vom Gericht zu ahnden ist; diese Verwaltungsübertretung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, auch wenn es beim Versuch geblieben ist, mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 S geahndet. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Vom Gericht wird wegen Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft,

- a) wer sich einer Preisüberschreitung (§ 7) schuldig macht, wenn das unzulässige Entgelt den Betrag von 3000 S überschreitet oder wenn das Entgelt mehr als das Dreifache des zulässigen Preises beträgt und das unzulässige Entgelt den Betrag von 500 S übersteigt,
- b) wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes, der Verteilungsordnung (§ 2) zuwider, die Abgabe von Bedarfsgegenständen

davon abhängig macht, daß der Erwerber an Stelle oder neben einer Zahlung in Geld eine Tauschware liefert oder sonst einen Vorteil gewährt oder eine weniger marktgängige Ware miterwirbt,

- c) wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes, um Bedarfsgegenstände zu erwerben, der Verteilungsordnung (§ 2) zuwider, an Stelle oder neben einer Zahlung in Geld eine Tauschware oder einen sonstigen Vorteil gewährt oder anbietet,
- d) wer sich außer einer Preisüberschreitung (§ 7) auch einer nach diesem Gesetz gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art schuldig gemacht hat.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.

(3) Die Tat ist in den Fällen des Abs. (2), lit. a, b, c, ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft,

- a) wenn der Täter bereits einmal wegen Verbrechens nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz oder zweimal wegen strafbarer Handlungen, deren er sich in den letzten zwei Jahren vor Begehung der neuen Tat schuldig gemacht hat und die nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz Vergehen oder Übertretungen begründet haben, vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
- b) wenn durch die Tat die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst werden konnte.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.“

2. Der § 9 a wird geändert wie folgt:

a) im Abs. (1) hat der Eingang zu lauten:

„(1) Einer Übertretung macht sich schuldig, wer in Druckwerken oder verbreiteten Schriften“.

b) Der Abs. (2) hat zu lauten:

„(2) Diese Übertretung wird vom Gericht mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.“

3. Die Überschrift der §§ 10 und 11 hat zu lauten:

„Verbrecherische Gefährdung oder Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung.“

4. Der § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Geringfügige Verstöße, die nach den §§ 3 bis 7 a, ausgenommen § 5, Abs. (4), lit. a, von den Gerichten zu ahnden wären, sowie geringfügige Verstöße nach § 9 a, soweit es sich nicht um Ankündigungen in Druckwerken handelt, sind von den staatsanwaltschaftlichen Be-

hörden oder den Gerichten den zuständigen Verwaltungsbehörden zur Verfolgung zu überlassen, sofern die Ahndung durch diese ausreicht. Die Überlassung ist jedoch ausgeschlossen,

- a) wenn die Tat nach diesem Gesetz ein Verbrechen oder wegen der Größe der für die Bedarfsdeckung herbeigeführten Gefahr ein Vergehen (§ 7 a, Abs. (3), lit. b) begründet,
- b) wenn sie zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung begründet (§ 3, Abs. (3), lit. b),
- c) wenn der Täter auch wegen einer nach diesem Gesetz gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art, deren Ahndung nicht den Verwaltungsbehörden überlassen werden kann, verfolgt wird.

(2) Als geringfügig ist ein Verstoß insbesondere dann anzusehen,

- a) wenn der Täter aus Not, Unbesonnenheit, zur Befriedigung eines Gelüstes oder aus einem uneigennütigen oder sonst berücksichtigungswürdigen Beweggrund gehandelt hat,
- b) wenn die Menge und der Wert der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung unmittelbar oder mittelbar bezieht, unbedeutend sind,
- c) wenn sich der Täter einer strafbaren Handlung nur schuldig gemacht hat, um eine schwere Beeinträchtigung seines Betriebes hintanzuhalten (§ 5, Abs. (3), §§ 6, 7 a, Abs. (2), lit. b und c) oder
- d) der Grad des Verschuldens gering ist oder die Verfehlung der Art nach nicht schwer wiegt (§ 6).

(3) Geringfügige Verstöße, deren Ahndung den Verwaltungsbehörden überlassen wird, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, auch wenn es beim Versuch geblieben ist, als Verwaltungsübertretungen mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 S zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Bei Nichterfüllung einer Ablieferungspflicht (§ 6) gilt der letzte Satz des § 6, Abs. (1).

(4) In gleicher Weise sind als Verwaltungsübertretungen zu bestrafen Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen oder Anordnungen, die die Erzeugung von Bedarfsgegenständen oder den Verkehr mit solchen regeln oder die der Preisbestimmung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen zum Gegenstand haben, vorausgesetzt, daß sie nach Vorschriften, die bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in Geltung standen, strafbar waren und nunmehr keiner anderen Strafbestimmung dieses Gesetzes oder sonstiger

nach dem 27. April 1945 erlassener Rechtsvorschriften unterliegen.

(5) Die Verjährungsfrist [§ 31, Abs. (2), VStG.] beträgt bei den Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz sechs Monate.“

5. Der erste und zweite Absatz des § 13 haben zu lauten:

„(1) Im Straferkenntnis können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen, im Falle ihrer amtlichen Verwertung der Erlös, und zur Begehung der Tat benützte Beförderungsmittel für verfallen erklärt werden, sofern diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und nicht die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über entzogenes oder bedenkliches Gut (§§ 367, 375 bis 379 StPO.) anzuwenden sind.

(2) Das unzulässige Entgelt [§ 7, Abs. (4)], das der Täter erhalten oder zu leisten sich verpflichtet hat, ist ganz oder teilweise für verfallen zu erklären.“

6. Im § 13 a treten an die Stelle der Worte „§ 5, Abs. (1), lit. c und d, und im § 7“ die Worte: „§ 5, Abs. (4), und im § 7 a“.

7. Der Abs. (1) des § 14 hat zu lauten:

„(1) Wird ein Gewerbeinhaber oder ein anderer Unternehmer einer der in diesem Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen schuldig befunden, so kann das Gericht im Urteil auch auf den Verlust des Gewerbes oder der Berechtigung zur Fortführung des Unternehmens auf bestimmte Zeit erkennen.“

8. Im § 17 treten an die Stelle der Worte „(§§ 7, 8 und 9)“ die Worte „(§§ 7 a und 8)“.

9. An die Stelle des § 22 treten nachstehende Bestimmungen:

„Schlußbestimmungen.

§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1949 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die vor diesem Zeitpunkte begangenen strafbaren Handlungen weiterhin nach diesem Gesetze zu bestrafen sind.

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Inneres, je nach ihrem Wirkungskreis, im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Bundesministerien betraut.“

Artikel II.

Die Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes sind auf strafbare Handlungen, die vor seinem Wirksamkeitsbeginn begangen worden sind, anzuwenden, wenn diese dadurch nicht einer strengeren Behandlung unterliegen als nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Inneres, je nach ihrem Wirkungskreis, im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl	Gerö	Helmer

149. Bundesgesetz vom 8. Juli 1948, betreffend das Eigentum an Wohnungen und Geschäftsräumen (Wohnungseigentumsgesetz — WEG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

§ 1. (1) Das dem Miteigentümer einer Liegenschaft eingeräumte Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung über bestimmte Wohnungen und Geschäftsräume — im folgenden Wohnungseigentum genannt — wirkt auch gegen dritte Personen, wenn es gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt und in das Grundbuch eingetragen wird.

(2) Mit Wohnungen (Geschäftsräumen) können auch Keller- und Bodenräume, Hausgärten, Garagen und andere Teile der Liegenschaft im Wohnungseigentum stehen, wenn sie unmittelbar zugänglich und deutlich abgegrenzt sind.

(3) An Teilen der Liegenschaft, die der allgemeinen Benützung dienen oder deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegensteht, kann Wohnungseigentum nicht bestehen.

§ 2. Der Miteigentumsanteil des Wohnungseigentümers darf nicht kleiner sein, als es dem Verhältnis des Jahresmietzinses der im Wohnungseigentum stehenden Wohnung (des Geschäftsraumes) für 1914 zu der Gesamtsumme der Jahresmietzinse aller Wohnungen (Geschäftsräume) der Liegenschaft für 1914 entspricht. Fehlt ein Jahresmietzins für 1914 oder steht seine Höhe nicht fest, so hat die Mietkommission auf Antrag einen Jahresmietwert festzusetzen, der für Mietgegenstände von gleicher Lage und Beschaffenheit am 1. August 1914 ortsüblich als Mietzins entrichtet wurde.

§ 3. Das Wohnungseigentum ist mit dem Miteigentumsanteil untrennbar verbunden. Es kann nur mit diesem zusammen beschränkt, belastet, veräußert, von Todes wegen übertragen und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden.

§ 4. Das Wohnungseigentum kann nur durch schriftliche Vereinbarung aller Miteigentümer eingeräumt werden; Miteigentümer, die bereits Wohnungseigentümer sind, können ihre Zustimmung nicht verweigern.

§ 5. (1) Das Wohnungseigentum ist im Grundbuch als Beschränkung des Eigentumsrechtes der übrigen Miteigentümer [§ 11, Abs. (1), Allgem. GAG.] zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Anteiles, mit dem es verbunden ist, einzutragen und bei dem Anteil des Berechtigten ersichtlich zu machen.

(2) Dem Gesuche um Eintragung des Wohnungseigentums müssen beiliegen:

- a) die Bescheinigung der Baubehörde über den Bestand einer selbständigen Wohnung (eines Geschäftsraumes),
- b) die amtliche Bestätigung oder die Entscheidung der Mietkommission über die Höhe der Jahresmietzinse für 1914.

(3) Für Eintragungen, die dem Wohnungseigentum im Range vorangehen und sich auf den Miteigentumsanteil des Wohnungseigentümers beziehen, gilt § 25, Abs. (2), Liegenschaftsteilungsgesetz sinngemäß.

§ 6. Im Falle der Zwangsversteigerung eines Miteigentumsanteiles ist die Beschränkung durch Wohnungseigentum vom Ersterer ohne Rücksicht auf den bürgerlichen Rang und ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen.

§ 7. (1) Der Miteigentumsanteil des Wohnungseigentümers kann, solange das Wohnungseigentum besteht, nur ungeteilt übertragen werden.

(2) Würde bei Ableben eines Wohnungseigentümers sein Miteigentumsanteil mehreren Personen zufallen, so hat das Abhandlungsgericht die Teilung durch Versteigerung nach den Vorschriften der §§ 269 ff. AusStreitGes. vorzunehmen, wenn zwischen den Beteiligten ein dem Abs. (1) entsprechendes Übereinkommen nicht zustandekommt.

§ 8. (1) Die Aufwendungen für die Liegenschaft sind von sämtlichen Miteigentümern nach Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

(2) Für die Verwendung der Erträge gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Nutzungen aus Wohnungen und Geschäftsräumen, die im Wohnungseigentum stehen, kommen dem Wohnungseigentümer allein zu.
- b) Nutzungen aus Wohnungen und Geschäftsräumen, die nicht im Wohnungseigentum stehen, gebühren den Eigentümern jener Anteile, mit denen Wohnungseigentum nicht verbunden ist; ein Wohnungseigentümer ist jedoch an diesen Nutzungen insoweit beteiligt, als sein Miteigentumsanteil das im § 2 genannte Ausmaß übersteigt.
- c) Erträge der Liegenschaft, die nicht unter die Bestimmungen der lit. a und b fallen, gebühren sämtlichen Miteigentümern nach dem Verhältnis ihrer Anteile.

(3) Die Verwaltung einer im Wohnungseigentum stehenden Wohnung (eines Geschäftsraumes) obliegt ausschließlich dem Wohnungseigentümer. Für die Verwaltung der anderen Bestandteile einer Liegenschaft gelten die Vorschriften des Sechzehnten Hauptstückes des ABGB.

(4) Eine von der Vorschrift der Abs. (1) bis (3) abweichende vertragliche Regelung erlangt dritten Personen gegenüber keine Wirksamkeit.

§ 9. Solange an einer Liegenschaft Wohnungseigentum besteht, kann die Gemeinschaft des Eigentums nur mit Zustimmung aller Wohnungseigentümer aufgehoben werden.

§ 10. (1) Der Ausschluß eines Wohnungseigentümers aus der Gemeinschaft kann von der Mehrheit der übrigen Miteigentümer durch Klage begehrt werden, wenn der Wohnungseigentümer

- a) seinen Verpflichtungen aus der Gemeinschaft nicht nachkommt und die ihm obliegenden Leistungen auch nicht bis zum Schluß der gerichtlichen Entscheidung erster Instanz unmittelbar vorangehenden Verhandlung erfüllt;
- b) von den in seinem Wohnungseigentum stehenden oder der gemeinsamen Benützung dienenden Teilen der Liegenschaft einen die Interessen der übrigen Miteigentümer empfindlich schädigenden Gebrauch macht;
- c) durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber einem Miteigentümer oder einer im Hause wohnenden Person einer strafbaren Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um den Umständen nach geringfügige Fälle handelt.

(2) In den Fällen des Abs. (1), lit. b und c, steht dem Verhalten des Wohnungseigentümers das Verhalten seines Ehegatten und der anderen mit ihm zusammenwohnenden Familienangehörigen sowie derjenigen Personen gleich, die in seinem Wohnungseigentum stehenden Teile der Liegenschaft mit seiner Zustimmung oder Duldung benützen, sofern er es unterläßt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen.

(3) Nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils kann auf Antrag der Kläger die Versteigerung des Miteigentumsanteiles und des damit verbundenen Wohnungseigentums nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft durchgeführt werden.

§ 11. Das Wohnungseigentum erlischt durch den Untergang des Gegenstandes des Wohnungseigentums oder durch Verzicht des Wohnungseigentümers; im Falle des Verzichtes kann das

Wohnungseigentum nur mit Zustimmung aller Buchberechtigten, deren Rechte auf dem Anteil des Wohnungseigentümers haften, gelöscht werden.

II. Abschnitt.

§ 12. Auf die erstmalige Verfügung über Wohnungen und Geschäftsräume, an denen Wohnungseigentum besteht, findet § 27 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, B. G. Bl. Nr. 130/1948 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Wohnungseigentümer auf die wiederhergestellte Wohnung (den Geschäftsraum) ausschließlich Anspruch hat. Das Optionsrecht des Altmietes (§ 20 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, B. G. Bl. Nr. 130/1948) bleibt unberührt.

III. Abschnitt.

§ 13. Mit der Vollziehung des Abschnittes I ist das Bundesministerium für Justiz, mit der Vollziehung des Abschnittes II das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Renner	
Figl	Gerö	Maisel

150. Bundesgesetz vom 8. Juli 1948, womit die Mietengesetznovelle 1946 (Miet.-Ges.Nov. 1946) abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 1, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 160, betreffend die Vereinbarung von Neuvermietungszuschlägen (Mietengesetznovelle 1946 — Miet.Ges.Nov. 1946), treten an die Stelle der Worte „1. August 1948“ die Worte „1. Juli 1950“.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1948 in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Renner	
Figl	Gerö	Maisel

151. Bundesgesetz vom 8. Juli 1948, betreffend Änderung der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161 (1. Novelle zur Abgabenordnung).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 163 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161, entfällt.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Zimmermann

152. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Juni 1948 über den Entfall des außerordentlichen Zuschlages zur Deckung des Aufwandes der „Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft“ (Fünfte Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz).

Auf Grund des § 7, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 20. März 1946 über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Bauneben-gewerben (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz), B. G. Bl. Nr. 81, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 174, wird verordnet:

Die Entrichtung des außerordentlichen Zuschlages gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. Oktober 1947, B. G. Bl. Nr. 241, über einen außerordentlichen Zuschlag zur Deckung des Aufwandes der „Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft“ (Vierte Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz) entfällt mit Beginn der Lohnperiode, in die der 1. Juli 1948 fällt.

Schärf

153. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Juli 1948, womit einige Bestimmungen der österreichischen Postordnung und Postgebührenordnung ergänzt und abgeändert werden.

Auf Grund der §§ 23 und 24 des Postgesetzes (Ah. Patent vom 5. November 1837, PGS. Nr. 47 aus 1838) und soweit Postbeförderungsgebühren geändert werden, auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 8. Juli 1948 (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) wird verordnet:

Artikel I.

Die Bestimmungen der Postordnung vom 17. November 1926, B. G. Bl. Nr. 329, in der Fassung vom 21. November 1946, B. G. Bl. Nr. 205, werden wie folgt geändert:

1. § 1, Abs. (3), lit. d, entfällt.

2. § 13, Abs. (2), hat zu lauten:

„Wenn eine Sendung erweislich während der Postbeförderung verlorengegangen, so werden die für sie entrichteten Postgebühren mit Ausnahme der Wertgebühr zurückgezahlt.“

3. Im § 23. Entwertung der Marken ist als Abs. (3) anzufügen:

„(3) Für Gefälligkeitsabstempelungen, das sind Abstempelungen ohne Zusammenhang mit der Postbeförderung, gilt folgendes:

1. Solche Abstempelungen von losen oder auf Papier aufgeklebten gültigen Postmarken aller

Art, von auf Karten oder Briefumschlägen aufgeklebten gültigen Briefmarken (einschließlich Wohltätigkeitspostmarken und anderen Sonderpostmarken) und von gültigen Postganzsachen dürfen von allen Postämtern (auch Gelegenheits- und Sonderpostämtern) vorgenommen werden. Die Abstempelung kann beim Ankauf der Postwertzeichen am Schalter des Postamtes sowie auch von mitgebrachten oder eingesendeten Wertzeichen erfolgen, wenn die mitgebrachten oder eingesendeten Marken auf Papier, Karten oder offenen leeren Briefumschlägen aufgeklebt sind. Gefälligkeitsabstempelungen von verschlossenen Briefumschlägen sind unzulässig. Hierbei darf nur der OT.-Stempel vom Ankaufstage, bzw. vom Tage der Einreichung oder des Einlangens beim Postamte verwendet werden.

2. Die Abstempelung mit Sonderstempeln darf nur während der festgesetzten Verwendungsdauer des Stempels vorgenommen werden. Vorausabstempelungen oder nachträgliche Abstempelungen sind unstatthaft. Bei Verwendung des Ersttagstempels sind die Marken mit dem OT.-Stempel zu entwerten und der Ersttagstempel daneben abzudrucken.

3. Der Ersttagstempel darf zu Gefälligkeitsabstempelungen nur am ersten Tage der Gültigkeit der betreffenden Wertzeichen unter den im P. 1 angeführten Bedingungen verwendet werden, wenn die eingereichten oder eingesendeten Stücke ausschließlich mit Marken der erstmalig ausgegebenen Serie beklebt sind. Die Abstempelung von Nachmarken mit dem Ersttagstempel ist unzulässig.

4. Zur Gefälligkeitsabstempelung eingereichte oder eingesendete Karten oder Briefumschläge müssen mindestens als Drucksachen zur niedersten für den Inlandsverkehr geltenden Gebühr freigemacht sein.

5. Bei Einsendung von Wertzeichen zur Gefälligkeitsabstempelung ist ein vollständig freigemachter Briefumschlag mit der Anschrift des Absenders zur Rücksendung beizuschließen.

Der bisherige Abs. (3) erhält die Bezeichnung (4).

4. § 37, Abs. (2), zweiter Satz, entfällt.

5. Im § 42 ist als neuer Abs. (3) anzufügen:

„(3) Einschreibsendungen können auch mit den hiezu aufgelegten „ZIG“-Umschlägen durch Einwurf in Briefkasten aufgegeben werden.“

6. § 47, Abs. (3), zweiter Satz, entfällt.

7. § 48, Abs. (1), letzter Satz, entfällt.

8. § 48, Abs. (2), hat zu lauten:

„Ein teilweise oder nicht freigemachter Brief wird mit dem doppelten des Betrages belastet, der an der Gebühr für einen freigemachten Brief von gleichem Gewichte fehlt. Die Mindestgebühr, die eingehoben wird, ist gleich der Freimachungsgebühr für eine Postkarte, jedoch wird ein nicht freigemachter gewöhnlicher Geschäftsantwortbrief

[§ 47, Abs. (2)], zu Lasten des Empfängers nur mit der um ein Viertel erhöhten Gebühr für einen freigemachten gleichartigen Brief belegt, wenn der Empfänger dem Postamte schriftlich mitgeteilt hat, daß er für Geschäftsantwortbriefe verwendbare Umschläge versenden wird. Die sich hierbei allenfalls ergebenden Groschenbruchteile sind auf ganze Groschen aufzurunden.“

9. § 50, Abs. (2), zweiter Satz, hat zu lauten:

„Jedoch wird eine nicht freigemachte gewöhnliche Geschäftsantwortpostkarte (§ 49, Abs. (2)), zu Lasten des Empfängers nur mit der um ein Viertel erhöhten Gebühr für eine freigemachte gleichartige Postkarte belegt, wenn der Empfänger dem Postamte schriftlich mitgeteilt hat, daß er für Geschäftsantwortpostkarten verwendbare Vordrucke versenden wird. Die sich hierbei ergebenden Groschenbruchteile sind auf ganze Groschen aufzurunden.“

10. § 53, Abs. (2), lit. k, hat zu lauten:

„auf Einladungen den Namen des Eingeladenen sowie Zweck, Zeit und Ort der Zusammenkunft anzugeben.“

11. § 53, Abs. (2), lit. l, zweiter Satz, hat zu lauten:

„Ferner sind Empfangs-Erlagscheine, die mit einer auf dem gleichen Blatte (auf anhängender Allonge) vorgedruckten Rechnung des Kontoinhabers und einem Vordrucke für die als Anschrift des Empfängers genügende Bezeichnung des Namens und des Wohnsitzes des Einzahlers versehen sind und bloß entsprechend gefaltet ohne Umschlag versendet werden, zur Drucksachengebühr zugelassen.“

12. Im § 54, Abs. (3), lit. a, ist am Schlusse des Absatzes anzufügen:

„Die von den Finanzämtern und Stadtsteuernkassen ohne Umschlag (hüllenlos) aufgegebenen Steuererlagscheine werden dreifach gefaltet und tragen auf der Vorderseite des als „Erlagschein“ bezeichneten Teiles die Anschrift des Empfängers. Sie sind in Bunden zu höchstens 100 Stück nach Abgabepostämtern geordnet aufzugeben. Diese Bunde werden durch kreuzweise über die Steuererlagscheine gelegte Streifen aus starkem Papier zusammengehalten. Auf diesen Streifen ist anzubringen:

- a) die Stampiglie des absendenden Amtes,
- b) die Bezeichnung des Abgabepostamtes,
- c) die Zahl der inliegenden Steuererlagscheine,
- d) der Vermerk „Postgebühr bar bezahlt“.

Die Aufgabe dieser Bunde hat am Postschalter in der sonst für Behörden und Ämter vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Das Aufgabepostamt hat an einer geeigneten Stelle der Papierstreifen den Aufgabestempel anzubringen. Die Beförderungsgebühr für die Steuererlagscheine wird einheitlich mit der jeweils niedrigsten Drucksachengebühr festgesetzt.“

13. § 56 a, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Die geringste Zahl der bei einer Ausgabe versendeten Druckschriften muß 2500 Stück, bei Bewilligung von nur zwei Ausgaben jährlich, mindestens 5000 Stück bei der erstmaligen Auflieferung betragen.“

14. § 56 a. Nach dem Abs. (4) ist anzufügen:

„(5) Um die Bewilligung zur Zulassung von Geschäftsdrucksachen ist bei der zuständigen Postdirektion anzusuchen.

(6) Die Gebühren werden bar bezahlt und müssen die Sendungen mit dem Vermerk „Postgebühr bar bezahlt, P. D. Z.“ versehen sein.“

15. Nach dem § 56 a ist neu § 56 b einzufügen:

„3. Verteilungsdrucksachen und Verteilungsmischsendungen.

§ 56 b. Beschaffenheit.

(1) Gewöhnliche Drucksachensendungen und Mischsendungen (Drucksachen und Warenproben zusammengepackt) im Einzelgewicht bis 50 Gramm können mit einer allgemein gehaltenen Bezeichnung des Empfängers versehen sein [§ 32, Abs. (2), lit. c]. (Verteilungsdrucksachen, Verteilungsmischsendungen). Auf jeder solchen Sendung können auch bis zu fünf verschiedene Empfängerbezeichnungen angegeben werden, wenn die in Betracht kommenden Empfänger dem Zusteller nach den örtlichen Verhältnissen bekannt sind und nicht erst ermittelt werden müssen. Ein Bestimmungsort muß auf den Sendungen nicht angegeben werden.

(2) Die Empfängerbezeichnung muß bei gefalteten Sendungen auf der Außenseite, bei Sendungen unter Umschlag auf dessen Vorderseite so angebracht sein, daß sie ohne weiteres gelesen werden kann.

(3) Die Postbeförderungsgebühren werden für je 100 Stück der Sendungen berechnet. Weniger als 100 Stück werden für volle 100 Stück gerechnet. Die Gebühren sind bei der Aufgabe bar zu bezahlen.

(4) Die Sendungen sind nach Gattungen und Abgabepostämtern getrennt in Bunden aufzuliefern, auf denen die Gattung, die Anzahl der eingeschlossenen Sendungen und die Bezeichnung des Abgabepostamtes auf einem gut aufzuklebenden Zettel anzugeben sind. Den Sendungen ist eine Aufstellung beizugeben, aus der die Anzahl der für jedes Abgabepostamt bestimmten Sendungen nach Gattungen getrennt, deren Gesamtstückzahl und die Anschrift des Absenders zu ersehen sein muß. Auf Verlangen wird dem Absender, wenn er eine Gleichschrift (Durchschrift) der Aufstellung vorweist, auf dieser die Anzahl der eingelieferten Sendungen und der dafür entrichtete Gebührenbetrag bestätigt.“

Die folgenden Abschnitte:

3. Blindendrucksachen,

4. Geschäftspapiere,

5. Warenproben,

6. Mischsendungen,

7. Gemeinsame Bestimmungen

erhalten die Bezeichnungen 4., 5., 6., 7. und 8.

16. § 61, Abs. (1), lit. b. An den Absatz ist anzufügen:

„Die näheren Bestimmungen über Verteilungsmischsendungen enthält der § 56, b.“

17. § 63, Abs. (2), hat zu lauten:

„Von der Einschreibung sind ausgeschlossen:

a) die Briefsendungen, die statt des Namens des Adressaten nur Ziffern, Buchstaben oder Wörter enthalten, die Verteilungsdrucksachen und Verteilungsmischsendungen,

b) Fensterbriefsendungen, deren Fensteranschrift mit Blei- oder Farbstift geschrieben ist,

c) die Postauftragskarten,

d) die Bahnhofbriefe,

e) die Antwortkarte bei der ursprünglichen Versendung der Doppelkarte.

18. § 81, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Mit Postanweisung können Beträge bis zu dem von der Postverwaltung festgesetzten Höchstbetrage zur Auszahlung an einen bestimmten Adressaten eingezahlt werden. Der jeweilige Höchstbetrag wird im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt und in der amtlichen „Wiener Zeitung“ kundgemacht. Die Postanweisung wird an das Abgabepostamt auf dem Postwege übersendet (gewöhnliche Postanweisung). Auf Verlangen des Absenders kann dieses Postamt telegraphisch angewiesen werden (telegraphische Postanweisung).“

19. § 83, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Die Gebühren sind bei gewöhnlichen Postanweisungen mit Briefmarken, bei telegraphischen Postanweisungen bar zu entrichten.“

20. § 90, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Mit einem Sammelpostauftrag können bis zu zehn Geldforderungen eingezogen werden, die gegen eine einfache Empfangsbestätigung zahlbar, an einem Tage fällig und von einem Postamt einzuziehen sind. Der Höchstbetrag eines Sammelpostauftrages ist mit einem Zehntel des für Postanweisungen zulässigen Betrages festgesetzt; die einzelne Forderung darf ein Fünftel des Höchstbetrages nicht überschreiten. Eine Nachsendung einer Empfangsbestätigung an ein anderes Postamt zur Einziehung findet nicht statt.“

21. § 91, Abs. (1), lit. a, hat zu lauten:

„a) Der Postauftrag wird mit einem besonderen Auftragsblatte erteilt, das aus dem Auftragschein und der Auftragspostanweisung besteht. Die Auftragsblätter werden von der Post aufgelegt und sind mit einer eingedruckten Marke in der Höhe der Vorzeigebühr versehen; den Auftraggebern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Auftragsblätter zu verwenden.“

Abs. (2) hat zu lauten:

„(2) Der Sammelpostauftrag wird mit einem besonderen Sammelpostauftragsblatt erteilt, das aus zwei für das Durchdruckverfahren eingerichteten Verzeichnissen und einer Auftragspostanweisung besteht. Auf dem Teil I des Sammelpostauftragsblattes hat der Auftraggeber in der rechten oberen Ecke die Vorzeigebühr so oft in Briefmarken aufzukleben, als Forderungen einzuziehen sind. Die Sammelpostauftragsblätter und die zugehörigen Briefumschläge werden von der Post aufgelegt; es ist den Auftraggebern nicht gestattet für eigene Rechnung hergestellte Sammelpostauftragsblätter zu verwenden.“

Abs. (3), lit. b und c, haben zu lauten:

„b) Soll der Betrag auf ein Scheckkonto des Postsparkassenamtes überwiesen werden, so ist auf der Auftragspostanweisung das Postsparkassenamt unter Anführung der Kontonummer, auf welches der Betrag zu überweisen ist, als Empfänger anzugeben.
c) Andere Angaben oder Bemerkungen dürfen weder auf dem Auftragschein (Sammelauftragsblatt) noch auf der Auftragspostanweisung angebracht sein.“

22. § 94, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Die Postauftragskarten werden von der Postverwaltung ausgegeben. Sie sind mit eingedruckten Briefmarken in der Höhe der Beförderungs- und Vorzeigebühr versehen. Es ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Postauftragskarten zu verwenden.“

23. § 98, Abs. (1), lit. b, hat zu lauten:

„b) Im Bereiche der Rohrpostanlage kann bei einer nach auswärts gerichteten gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefsendung die nicht als Eilsendung aufgegeben wird, die Rohrpostbeförderung bis zum Abgangsbahnhofpostamt ausdrücklich verlangt werden. Ebenso kann die Beförderung solcher Sendungen mit Rohrpost zum Abgabepostamt im Bereiche der Rohrpostanlage verlangt werden. Der Absender hat in solchen Fällen auf der Sendung den Vermerk „Mit Rohrpost zum Bahnhof“ oder „Mit Rohrpost zum Abgabepostamt“ oder einen gleichartigen Vermerk anzubringen und die für eine solche Beförderung festgesetzte

Gebühr zu entrichten. Er muß die Sendung vollständig freimachen.“

24. § 124. Die Überschrift hat zu lauten:

„§ 124. Sendungen mit unvollständiger oder ungenauer Anschrift, Anschriftenprüfung.“

25. § 124. Nach dem Abs. (2) ist der Abs. (3) anzufügen:

„(3) Die Post übernimmt das Prüfen und Berichtigen von Anschriften unter folgenden Bedingungen:

1. Das Ersuchen um Prüfung oder Berichtigung einer Anschrift muß mittels Anschriftprüfkarte beim zuständigen Abgabepostamt gestellt werden. Diese Anschriftprüfkarten sind als Postvordrucke aufgelegt und bei den Postämtern erhältlich. Jede Karte darf nur eine Anschrift enthalten und ist als Postkarte freizumachen. Für die Anschriftenprüfung und Rücksendung der Karte wird keine weitere Gebühr eingehoben.

2. Die Prüfung beschränkt sich nur auf die Anschrift der vom Auftraggeber angeführten Person und wird nach den Bestimmungen unter (1) für die Behandlung der Postsendungen mit ungenügender Anschrift vorgenommen. Eine Prüfung von Berufsangaben, Angaben über das zuständige Bezirksgericht, Inhaberschaft und Vertretungsbefugnisse von Geschäftsbetrieben, Wohnungs- und Geschäftsnachfolgern u. dgl., findet nicht statt. Desgleichen sind Anträge auf Überprüfung und Berichtigung von Postscheckkontobezeichnungen einschließlich der Kontonummern nicht zugelassen. Eine Anfrage bei der Ortspolizei, Meldeämtern u. dgl., sowie eine Nachsendung der Anschriftprüfkarte, wenn die in der Anschrift angegebene Person verzogen ist, findet nicht statt.

3. Für die Richtigkeit der Prüfangaben wird keine Gewähr übernommen.“

26. § 127, Abs. (1), lit. c, fällt weg.

27. § 128, Abs. (1), dritter Absatz, hat zu lauten:

„Die benachbahrnten Briefsendungen, die Wertbriefe und Pakete (mit und ohne Nachnahme), die Geldbeträge zu den Post- und Zahlungsanweisungen und die Forderungsurkunden mit folgenden Einschränkungen.“

28. § 133, Abs. (1), dritter Absatz, fällt weg.

29. § 148, Abs. (4), zweiter Absatz, fällt weg.

30. § 167, Abs. (1), hat zu lauten:

„Der eingezogene Betrag wird mit der Auftragspostanweisung überwiesen. Auf dem Abschnitt der Postanweisung werden die Merkmale des Postauftragsbriefes, mit dem die Urkunde zur Einziehung übersendet wurde und zutreffen denfalls der Buchungsvermerk angesetzt.“

31. § 167, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Die auf Grund eines Sammelpostauftrages eingezogenen Beträge werden mit der Auftragspostanweisung überwiesen. Auf dem Abschnitte der Postanweisung werden allfällige Buchungsvermerke des Auftraggebers angesetzt;“

Weiterer Satzteil bleibt unverändert.

32. § 168, Abs. (1), erster Satz, hat zu lauten:

„(1) Wenn eine Einlösung stattgefunden hat, so wird die Gebühr für die Überweisung des eingezogenen Betrages und bei Sammelpostaufträgen die allenfalls bei der Aufgabe nicht entrichtete Vorzeiggebühr eingehoben.“

33. § 173 hat zu lauten:

„Die bei der Abgabe entrichteten Postgebühren und Auslagen werden vom Postamte erstattet und die Sendungen mit diesen Beträgen wie vor der Abgabe wieder belastet.“

34. Die Überschrift vor § 178 hat zu lauten:

„I. Bei eingeschriebenen Briefsendungen, Wertbriefen, Paketen, Postanweisungen, Postaufträgen, Postauftragskarten und gewöhnlichen Nachnahmebriefsendungen.“

35. § 178, Abs. (1), lit. a, hat zu lauten:

„a) Der Absender ist befugt, amtliche Nachforschung nach der richtigen Abgabe der Sendung mittels Nachfrageschreibens zu verlangen. Dieses Begehren kann bei jedem Postamte gestellt werden.“

Bei bescheinigten Sendungen ist dem Postamte die Aufgabebescheinigung vorzuweisen und die genaue Anschrift der Sendung anzugeben. Das Postamt bestätigt auf der Aufgabebescheinigung das gestellte Verlangen und setzt einen Abdruck des Orts- und Tagesstempels bei.

Bei gewöhnlichen Nachnahmebriefsendungen, Postauftragskarten und gewöhnlich aufgegebenen Sammelpostaufträgen hat der Absender die Aufgabemerkmale und die genaue Anschrift der Sendung, bzw. des Empfängers anzugeben.“

36. § 179, Abs. (1), lit. a, erster Satz, hat zu lauten:

„(1) a) Für die Nachforschung ist außer bei gewöhnlichen Nachnahmebriefsendungen,

Postauftragskarten und gewöhnlich aufgegebenen Sammelpostaufträgen die Nachforschungsgebühr für jede Sendung zu entrichten.“

37. § 192, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Die Gebühren und Auslagen, mit denen eine Sendung im Zeitpunkte der Zurücksendung belastet war, bleiben darauf haften. Bei Nachnahmesendungen verbleibt die Nachnahmegebühr der Post.“

38. § 213, Abs. (1), lit. a, hat zu lauten:

„(1) Die Post leistet nur in folgenden Fällen Ersatz:

a) für den Verlust der eingeschriebenen Briefsendungen; der Ersatz beträgt 60 S für eine Sendung ohne Rücksicht auf ihren Wert.“

39. § 213, Abs. (1), lit. b, Z. 2, hat zu lauten:

„2. wenn bei Paketen kein Wert angegeben ist, nicht mehr als für ein Paket bis 3 kg 30 S, über 3 bis 5 kg 50 S, über 5 kg für jedes Kilogramm der ganzen Sendung 10 S, wobei ein Teil eines Kilogramms für voll gerechnet wird.“

Artikel II.

Die Postgebührenordnung, B. G. Bl. Nr. 175/1947, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 2, Z. 14, ist folgendes beizufügen:

„für jede weiteren 250 S mehr um 70“

2. § 2, Z. 15, hat zu lauten:

„Die Nachnahmegebühr setzt sich zusammen aus:

Groschen

a) einer festen Gebühr von 40

b) einer verhältnismäßigen Gebühr für je 10 S des Nachnahmebetrages von ..10“

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem Ersten des auf die Verlautbarung folgenden Monates in Kraft.

Übeleis

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1948 für die ständigen Bezieher im Inland 550,—, für die ständigen Bezieher im Ausland 570,—. Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postcheckkonto Wien Nr. 178. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.